IMT Nuremberg Archives

H – 4977

International Court of Justice

+hbz 65359 5.12.40 1132 ==

Doc.R.F.No.1530.
Doc. F.No. 868.

an den
herrn reichskommissar fuer die besetzten
niederlaendischen gebiete
---

s e h r s e h r d r i n g e n d-
---

vorgang: sitzung bei den herrn reichsmarschall des grossdeutschen reiches am 7. 10. 40

betr.: regelung fuer den versand und die mitnahme von waren aus holland fuer angehoerige der wehrmacht und der eingesetzten verbaende.

im einvernehmen mit den herrn reichsmarschall und den herrn reichskommissar fuer die besetzten niederlaendischen gebiete werden die bisher geltenden bestimmungen aufgehoben nn fuer den versand und die mitnahme von waren aus holland aufgehoben. die angehoerigen der wehrmacht und der eingesetzten verbaende nn organisationen und gliederungen (ss, polizei, nskk, nsfk, rad, nsv, org.todt, tn , und die in holland eingesetzten angehoerigen und dienststellen nn nn der boe nn behoerden und dienststellen duerfen aus holland im rahmen der ihnen zustehenden mittel feldpostpaeckchen im gewicht bis zu tausend gramm ohnebeschraenkung der zahl in die heimat versenden, soweit die paeckchen das gewicht von 250 gramm ueberschreiten sind sie mit 0,20 reichsmark portopflichtig und in dieser hoehe freizumachen.-
die mitnahme von waren anlaesslich eines urlaubes oder bei einem sonstigen uebertritt der grenze in das reich unterliegt keinerlei beschraenkungen weder die paeckchen noch die mitgenommenen waren unterliegen der zollbehandlung.-
diese regelung gilt sowohl fuer einzureisende (urlauber dienstreisende und endgueltig in die heimat zurueckkehrende) als auch fuer geschlossene truppenteile verwundetentransporte die schwimmenden einheiten der kriegsmarine, sowie die flugzeuge der Luftwaffe, die einrichtung einer kontrolle zur verhn nn verhinderung der einfuhr von pluenderungsgut beutegut und zum wilden handel bestimmter waren bleibt den oertlichen dienststellen vorbehalten.-
diese regelung tritt mit sofortiger wirkung in kraft . die fuer die besetzten niederlaendischen gebiete geltenden frueheren bestimmungn sind ab sofort ausser kraft zu setzt nn setzen.-
der chef okw
i.a. gez. r e i n e c k e.

--

H4977 -0002

+ hbz 65359 5.12.40 1132 -- Doc.R.F.No.1530.
Doc. F.No. 868.

an den
herrn reichskommissar fuer die besetzten
niederlaendischen gebiete
---

s e h r s e h r d r i n g e n d-
---

vorgang: sitzung bei den herrn reichsmarschall des grossdeutschen reiches am 7. 10. 40

betr.: regelung fuer den versand und die mitnahme von waren aus holland fuer angehoerige der wehrmacht und der eingesetzten verbaende.

im einvernehmen mit den herrn reichsmarschall und den herrn reichskommissar fuer die besetzten niederlaendischen gebiete werden die bisher geltenden bestimmungen aufgehoben nn fuer den versand und die mitnahme von waren aus holland aufgehoben. die angehoerigen der wehrmacht und der eingesetzten verbaende nn organisationen und gliederungen (ss, polizei, nskk, nsfk, rad, nsv, org.todt, tn , und die in holland eingesetzten angehoerigen und dienststellen nn nn der boe nn behoerden und dienststellen duerfen aus holland im rahmen der ihnen zustehenden mittel feldpostpaeckchen im gewicht bis zu tausend gramm ohnebeschraenkung der zahl in die heimat versenden, soweit die paeckchen das gewicht von 250 gramm ueberschreiten sind sie mit 0,20 reichsmark portopflichtig und in dieser hoehe freizumachen.-
die mitnahme von waren anlaesslich eines urlaubes oder bei einem sonstigen uebertritt der grenze in das reich unterliegt keinerlei beschraenkungen weder die paeckchen noch die mitgenommenen waren unterliegen der zollbehandlung.-
diese regelung gilt sowohl fuer einzureisende (urlauber dienstreisende und endgueltig in die heimat zurueckkehrende) als auch fuer geschlossene truppenteile verwundetentransporte die schwimmenden einheiten der kriegsmarine, sowie die flugzeuge der Luftwaffe, die einrichtung einer kontrolle zur verhn nn verhinderung der einfuhr von pluenderungsgut beutegut und zum wilden handel bestimmter waren bleibt den oertlichen dienststellen vorbehalten.-
diese regelung tritt mit sofortiger wirkung in kraft . die fuer die besetzten niederlaendischen gebiete geltenden frueheren bestimmungn sind ab sofort ausser kraft zu setzt nn setzen.-
der chef okw
i.a. gez. r e i n e c k e.

--

H4977 - 0003

+ hbz 65359 5.12.40 1132 ==

Doc.R.F.No.1530.
Doc. F.No. 868.

an den
herrn reichskommissar fuer die besetzten
niederlaendischen gebiete

s e h r s e h r d r i n g e n d-

vorgang: sitzung bei den herrn reichsmarschall des grossdeutschen reiches am 7. 10. 40

betr.: regelung fuer den versand und die mitnahme von waren aus holland fuer angehoerige der wehrmacht und der eingesetzten verbaende.

im einvernehmen mit den herrn reichsmarschall und den herrn reichskommissar fuer die besetzten niederlaendischen gebiete werden die bisher geltenden bestimmungen aufgehoben nn fuer den versand und die mitnahme von waren aus holland aufgehoben. die angehoerigen der wehrmacht und der eingesetzten verbaende nn organisationen und gliederungen (ss, polizei, nskk, nsfk, rad, nsv, org.todt, tn , und die in holland eingesetzten angehoerigen und dienststellen nn nn der bce nn behoerden und dienststellen duerfen aus holland im rahmen der ihnen zustehenden mittel feldpostpaeckchen im gewicht bis zu tausend gramm ohnebeschraenkung der zahl in die heimat versenden, soweit die paeckchen das gewicht von 250 gramm ueberschreiten sind sie mit 0,20 reichsmark portopflichtig und in dieser hoehe freizumachen.-
die mitnahme von waren anlaesslich eines urlaubes oder bei einem sonstigen uebertritt der grenze in das reich unterliegt keinerlei beschraenkungen weder die paeckchen noch die mitgenommenen waren unterliegen der zollbehandlung.-
diese regelung gilt sowohl fuer einzureisende (urlauber dienstreisende und endgueltig in die heimat zurueckkehrende) als auch fuer geschlossene truppenteile verwundetentransporte die schwimmenden einheiten der kriegsmarine, sowie die flugzeuge der Luftwaffe, die einrichtung einer kontrolle zur verhn nn verhinderung der einfuhr von pluenderungsgut beutegut und zum wilden handel bestimmter waren bleibt den oertlichen dienststellen vorbehalten.-
diese regelung tritt mit sofortiger wirkung in kraft . die fuer die besetzten niederlaendischen gebiete geltenden frueheren bestimmungn sind ab sofort ausser kraft zu setzt nn setzen.-
der chef okw
i.a. gez. r e i n e c k e.

--

H4977 - 0004

+hbz 65359 5.12.40 1132 ==

Doc.R.F.No.1530.
Doc. F.No. 868.

an den
herrn reichskommissar fuer die besetzten
niederlaendischen gebiete

s e h r s e h r d r i n g e n d-

vorgang: sitzung bei den herrn reichsmarschall des grossdeutschen reiches am 7. 10. 40

betr.: regelung fuer den versand und die mitnahme von waren aus holland fuer angehoerige der wehrmacht und der eingesetzten verbaende.

im einvernehmen mit den herrn reichsmarschall und den herrn reichskommissar fuer die besetzten niederlaendischen gebiete werden die bisher geltenden bestimmungen aufgehoben nn fuer den versand und die mitnahme von waren aus holland aufgehoben. die angehoerigen der wehrmacht und der eingesetzten verbaende nn organisationen und gliederungen (ss, polizei, nskk, nsfk, rad, nsv, org.todt, tn , und die in holland eingesetzten angehoerigen und dienststellen nn nn der bec nn behoerden und dienststellen duerfen aus holland im rahmen der ihnen zustehenden mittel feldpostpaeckchen im gewicht bis zu tausend gramm ohnebeschraenkung der zahl in die heimat versenden, soweit die paeckchen das gewicht von 250 gramm ueberschreiten sind sie mit 0,20 reichsmark portopflichtig und in dieser hoehe freizumachen.-
die mitnahme von waren anlaesslich eines urlaubes oder bei einem sonstigen uebertritt der grenze in das reich unterliegt keinerlei beschraenkungen weder die paeckchen noch die mitgenommenen waren unterliegen der zollbehandlung.-
diese regelung gilt sowohl fuer einzureisende (urlauber dienstreisende und endgueltig in die heimat zurueckkehrende) als auch fuer geschlossene truppenteile verwundetentransporte die schwimmenden einheiten der kriegsmarine, sowie die flugzeuge der luftwaffe, die einrichtung einer kontrolle zur verhn nn verhinderung der einfuhr von pluenderungsgut beutegut und zum wilden handel bestimmter waren bleibt den oertlichen dienststellen vorbehalten.-
diese regelung tritt mit sofortiger wirkung in kraft . die fuer die besetzten niederlaendischen gebiete geltenden frueheren bestimmungn sind ab sofort ausser kraft zu setzt nn setzen.-
der chef okw
i.a. gez. r e i n e c k e.

--

H4977 – 0005

H4977 - 0006

F 868 E 6a

Abschrift.

hbz. 65359 5.12.40 1132 -- (Stempel)
Dutsch Delegation
to I.M.T.

An den
Herrn Reichskommissar fuer die besetzten
niederlaendischen Gebiete

S e h r s e h r d r i n g e n d

Vorgang*: Sitzung bei den Herrn Reichsmarschall des Grossdeutschen Reiches am 7.10.40

Betr.: Regelung fuer den Versand und die Mitnahme von Waren aus Holland fuer Angehoerige der Wehrmacht und der eingesetzten Verbaende.

Im Einvernehmen mit den Herrn Reichsmarschall und den Herrn Reichskommissar fuer die besetzten niederlaendischen Gebiete werden die bisher geltenden Bestimmungen aufgehoben fuer den Versand und die Mitnahme von Waren aus Holland aufgehoben. Die Angehoerigen der Wehrmacht und der eingesetzten Verbaende, Organisationen und Gliederungen (SS, Polizei, NSKK, NSFK, RAD, NSV, Org. Todt, TN) und die in Holland eingesetzten Angehoerigen und Dienststellen der Behoerden und Dienststellen duerfen aus Holland im Rahmen der ihnen zustehenden Mittel Feldpostpaeckchen im Gewicht bis zu tausend Gramm ohne Beschraenkung der Zahl in die Heimat versenden, soweit die Paeckchen das Gewicht von 250 Gramm ueberschreiten , sind sie mit 0,20 Reichsmark portopflichtig und in dieser Hoehe freizumachen. - Die Mitnahme von Waren anlaesslich eines Urlaubes oder bei einem sonstigen Uebertritt der Grenze in das Reich unterliegt keinerlei Beschraenkungen weder die Paeckchen noch die mitgenommenen Waren unterliegen der Zollbehandlung. - Diese Regelung gilt sowohl fuer einzureisende (Urlauber, Dienstreisende und endgueltig in die Heimat Zurueckkehrende) als auch fuer geschlossene Truppenteile, Verwundetentransporte, die schwimmenden Einheiten der Kriegsmarine, sowie die Flugzeuge der Luftwaffe. Die Einrichtung einer Kontrolle zur Verhinderung der Einfuhr von Pluenderungsgut , Beutegut und zum

A 103676

H4977 - 0007

F 968

E 6a

+hbz 65359 5.12.40 1132 ==

DUTCH DELEGATION TO I.M.T.
Filed
Exhibit 1536
R E
INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY

an den
herrn reichskommissar fuer die besetzten
niederlaendischen gebiete
==========

s e h r s e h r d r i n g e n d -
---

vorgang: sitzung bei den herrn reichsmarschall des grossdeutschen reiches am 7. 10. 40

betr.: regelung fuer den versand und die mitnahme von waren aus holland fuer angehoerige der wehrmacht und der eingesetzten verbaende.

im einvernehmen mit den herrn reichsmarschall und den herrn reichskommissar fuer die besetzten niederlaendischen gebiete werden die bisher geltenden bestimmungen aufgehoben nn fuer den versand und die mitnahme von waren aus holland aufgehoben. die angehoerigen der wehrmacht und der eingesetzten verbaende nn organisationen und gliederungen (ss, polizei, nskk, nsfk, rad, nsv, org.todt, tn , und die in holland eingesetzten angehoerigen und dienststellen nn nn der boe nn behoerden und dienststellen duerfen aus holland im rahmen der ihnen zustehenden mittel feldpostpaeckchen im gewicht bis zu tausend gramm ohnebeschraenkung der zahl in die heimat versenden, soweit die paeckchen das gewicht von 250 gramm ueberschreiten sind sie mit 0,20 reichsmark portopflichtig und in dieser hoehe freizumachen.-
die mitnahme von waren anlaesslich eines urlaubes oder bei einem sonstigen uebertritt der grenze in das reich unterliegt keinerlei beschraenkungen weder die paeckchen noch die mitgenommenen waren unterliegen der zollbehandlung.-
diesexxx regelung gilt sowohl fuer einzureisende (urlauber dienstreisende und endgueltig in die heimat zurueckkehrende) als auch fuer geschlossene truppenteile verwundetentransporte die schwimmenden einheiten der kriegsmarine, sowie die flugzeuge der luftwaffe. die einrichtung einer kontrolle zur verhn nn verhinderung der einfuhr von pluenderungsgut beutegut und zum wilden handel bestimmter waren bleibt den oertlichen dienststellen vorbehalten.-
diese regelung tritt mit sofortiger wirkung in kraft . die fuer die besetzten niederlaendischen gebiete geltenden frueheren bestimmungn sind ab sofort ausser kraft zu setzt nn setzen.-

A 103677

der chef okw
i.a. gez. r e i n e c k e

---

az. okw 60 h 42 bei heft 1 awa - wv (roem acht a)
nr. 9164/40 +++

fs erh. verm rk den haag / 1230 / schaafhausen
zur weiterleitung an rk
angenommen : druege +

reichskommissar

A 103678

dks ++

F. 368

MINISTERE PUBLIC, DELEGATION FRANÇAISE

Nürnberg: APO 124 A, U.S. Army Paris: 20, Place Vendome

Le Colonel A.M.Baron van Tuyll van Serooskerken, Représentant du Gouvernement des Pays-Bas auprès du Tribunal International Militaire, déclare que le télétype no. 1132 en date du 5.12.1940 du Chef del'O.K.W., signé Reinecke au Commissaire du Reich pour les territoires occupés néerlandais, fait partie des dossiers du Commissaire du Reich trouvés dans le Ministère des Affaires Etrangères à La Haye où sont tenus pendant l'occupation les bureaux du Commissaire du Reich.

Ce télétype lui a été remis par le Ministre des Affaires Etrangères à La Haye.

Nuremberg, le 20 Mai 1946.

Le Colonel,

A.M.Baron van Tuyll van Serooskerken.

A 103679

H4977 – 0008

H4977 – 0009

wilden Handel bestimmter Waren bleibt den oertlichen Dienststellen vorbehalten. -
Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Die fuer die besetzten niederlaendischen Gebiete geltenden frueheren Bestimmungen sind ab sofort ausser Kraft zu setzen. -

Der Chef OKW
i.A. gez. R e i n e c k e

aZ. OKW 60 h 42 bei heft 1 AWA - WV (roem. acht a)
Nr. 9164/40

FS. erh. Vermerk Den Haag/ 1230/ Schaafhausen
Zur Weiterleitung an RK
angenommen: Druege

Reichskommissar

Dks.

A 103680

H-4977

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDS CRIMINELS de GUERRE - MINISTÈRE PUBLIC DÉLÉGATION FRANÇAISE

DOC. R.F. N° 868

A 103675

DOC. R.F. N° 1530

H4977 – 0010

RJ-1530

Filed June 12, 1946